



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 10 – 19. Jahrgang – Potsdam, 15. Oktober 2009

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1995 vom 31. August 2009 (4100-I.2) .....	134
Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 7. September 2009 (1414-SH 3-I) .....	135
Ausführungsvorschriften zum Erlass von Kosten nach § 8 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 5. August 1997 vom 15. September 2009 (5602-II.4) .....	135
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Vordruckreihe ZV) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 16. September 2009 (1414-SH 2/7-I) .....	136
Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 22. September 2009 (1464-IV. 3) .....	137
<b>Bekanntmachungen</b>	
Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten .....	137
<b>Personalnachrichten</b> .....	138
<b>Ausschreibungen</b> .....	138

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1995  
Vom 31. August 2009  
(4100-I.2)

#### I.

Die Allgemeine Verfügung vom 9. Juni 1995 (JMBl. S. 122), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 2005 (JMBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nummer 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eingetragen wird ausschließlich die Einrichtung, die die vorgenannten Nachweise erbracht bzw. Erklärungen abgegeben hat, nicht aber Untergliederungen dieser Einrichtung oder Projekte, die in ihrer Trägerschaft stehen.“

2. Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

#### „IV.

#### Berichte über die Verwendung der Geldauflagen

1. Zu Beginn eines jeden Jahres fordert die listenführende Stelle im Ergebnis einer stichprobenartigen Auswahl mindestens 25 in die Liste eingetragene, im Vorjahr nicht geprüfte Einrichtungen, denen nach den Verzeichnissen (Abschnitt III Nummer 3) in dem vorangegangenen Jahr Geldauflagen zugewiesen worden sind, auf, für das abgelaufene Jahr mitzuteilen:

- a) die Gesamthöhe der zugewiesenen Geldbeträge,
- b) die Gesamthöhe der erhaltenen Geldbeträge und
- c) die Verwendung der erhaltenen Geldbeträge.

Vorrangig sind dafür Einrichtungen auszuwählen, denen im abgelaufenen Jahr Geldauflagen in einer Gesamthöhe ab 1000 Euro zugewiesen wurden.

Unabhängig davon sind bei Anhaltspunkten für eine zweckwidrige Mittelverwendung die betreffenden Einrichtungen umgehend zur Berichterstattung unter Nachweisführung über die Verwendung der erhaltenen Geldbeträge aufzufordern.

2. Der Präsident des Oberlandesgerichts fasst die bei ihm eingegangenen Berichte getrennt nach den Einrichtungen zu einem Gesamtbericht zusammen. Hierin ist zu vermerken, dass die Angaben der Einrichtungen von der Justizverwaltung nicht auf ihre Richtigkeit geprüft worden sind.

3. Aus dem Gesamtbericht soll auch zu ersehen sein, ob eine Einrichtung der Aufforderung um Auskunft nicht nachgekommen ist und ob zu Maßnahmen nach Abschnitt II Nummer 9 Buchstabe d Anlass bestand.

4. Der Präsident des Oberlandesgerichts macht den Gesamtbericht den in Strafsachen tätigen Richtern, Staats- und Amtsanwälten zugänglich.“

3. Abschnitt V wird wie folgt gefasst:

#### „V.

#### Unterrichtung des Ministeriums der Justiz

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwalt übersenden dem Ministerium der Justiz die nach Abschnitt III erstellten Verzeichnisse, der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zusätzlich den nach Abschnitt IV gefertigten Gesamtbericht.“

4. Abschnitt VI (Übergangsregelung) entfällt. Abschnitt VII wird Abschnitt VI.

5. In den Anlagen 1 bis 3 zur Allgemeinen Verfügung werden die Sätze „Uns ist außerdem bekannt, daß für die gezahlten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10b des Einkommenssteuergesetzes (§ 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen nach Muster 2 der Anlage 8 der Einkommenssteuer-Richtlinien, sondern nur Quittungen erteilt werden.“ durch die Sätze „Uns ist außerdem bekannt, dass für die gezahlten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10b des Einkommenssteuergesetzes (§ 9 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes) nicht in Betracht kommt. Für erhaltene Geldauflagen dürfen deshalb keine Spendenbestätigungen nach dem amtlichen Muster, sondern nur Quittungen erteilt werden.“ ersetzt.

#### II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Potsdam, den 31. August 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Einheitliche Vordrucke für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in Strafsachen (Vordruckreihe StP)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 7. September 2009  
(1414-SH 3-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwaltes des Landes Brandenburg vom 27. November 2001 (JMBl. 2002 S. 147), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 23. Juni 2009 (JMBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Strafsachen eingeführt:

StP 628 – Aufnahmeersuchen zum Strafantritt (§ 29 StVollstrO)

Brandenburg an der Havel, den 7. September 2009

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

**Ausführungsvorschriften zum Erlass von Kosten nach § 8 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 5. August 1997  
Vom 15. September 2009  
(5602-II.4)

1. Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 5. August 1997 (JMBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

a) Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit zur Stundung und zum Erlass von Gerichtskosten und sonstigen Ansprüchen nach § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318, 352), ist in § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes in Verbindung mit der Verordnung vom 21. Februar 1996 (GVBl. II S. 230), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. September 2009, geregelt.“

b) Abschnitt I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Für die Stundung von Kostenforderungen sind die Bestimmungen der VV zu § 59 LHO mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

a) in den besonders geregelten Fällen Stundung ohne Antrag von Amts wegen, gegebenenfalls auch ohne Sicherheitsleistung gewährt werden kann,

b) von der nach Nummer 1.3 zu § 59 LHO erforderlichen Bestimmung über die Fälligkeit der Restforderung abgesehen werden kann,

c) Stundungszinsen für Gerichtskosten nicht erhoben werden. Im Übrigen richtet sich die Verzinsung nach den Bestimmungen der Nummern 1.4 bis 1.4.2.2 der VV zu § 59 LHO.“

bb) In Nummer 1.2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

c) Abschnitt I Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift sowie in Nummer 2.1 und 2.4 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.

bb) In Nummer 2.2 wird das Wort „Erlaßanträgen“ durch das Wort „Erlassanträgen“ ersetzt.

cc) In Nummer 2.5 wird Satz 3 gestrichen.

dd) In Nummer 2.6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

ee) In Nummer 2.6 Buchstabe b werden das Komma nach dem Wort „Verhältnisse“ und die Wörter „so weit möglich,“ gestrichen.

ff) In Nummer 2.6 Buchstabe c wird in Satz 1 das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

gg) In Nummer 2.6 Buchstabe c Satz 2 wird nach dem Wort „Zahlung“ das Wort „nachweislich“ eingefügt.

hh) In Nummer 2.9 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Ist für die Entscheidung über die Stundung, den Erlass oder die Einwendung nach Nummer 3 eine übergeordnete Stelle zuständig, so soll ihr berichtet werden. Die Berichte sollen folgende Angaben enthalten:“.

d) Abschnitt I Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Einwendungen gilt § 1 Absatz 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 8 des Branden-

burgischen Justizkostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“

e) Abschnitt I Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit sowie der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen entsprechend.“

2. Abschnitt I Nummer 15 der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Juni 2005 (JMBL. Sondernummer I S. 2) über die vorläufige Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 14. Januar 2009 (JMBL. S. 15), wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 15. September 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Vordruckreihe ZV)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
 Vom 16. September 2009  
 (1414-SH 2/7-I)

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 29. Mai 1996 (JMBL. S. 79), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 16. Juni 2004 (JMBL. S. 67), wird wie folgt geändert:

Nachfolgend aufgeführte Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung werden aufgehoben:

ZV 1	Anordnung der Zwangsversteigerung und Zulassung des Beitritts
ZV 1 a	Anordnung der Zwangsverwaltung und Zulassung des Beitritts
ZV 2	Ersuchen an das Grundbuchamt bei Anordnung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung
ZV 3	Anordnung der Zwangsversteigerung eines Schiffes

ZV 4	Aufhebung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung
ZV 5	Verfügung nach Zulassung des Beitritts zu einer Zwangsversteigerung
ZV 6	Ersuchen an das Grundbuchamt um Löschung eines Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsvermerks
ZV 10	Ersuchen um Aushang der Bestimmung des Versteigerungstermins (§ 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2 ZVG)
ZV 11	Mitteilung an die Beteiligten über die Gläubiger (§ 41 Abs. 2, § 44 Abs. 2 ZVG)
ZV 11 a	Anlage zu ZV 11
ZV 14	Bekanntmachung des Termins zur Verkündung der Entscheidung über den Zuschlag (§ 87 ZVG) – Ausfertigung
ZV 16	Ladungsverfügung zum Verteilungstermin
ZV 17	Bestimmung des Termins zur Verteilung des Versteigerungserlöses (§ 105 ZVG)
ZV 18	Aufhebung des Verteilungstermins
ZV 20	Beschluss über die Bestellung eines Gutachters zur Ermittlung des Grundstückswertes nebst Verfügung
ZV 20 a	Beschluss über die Bestellung eines Gutachters zur Ermittlung des Grundstückswertes – Ausfertigung
ZV 21	Schreiben an Gutachter
ZV 25	Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft und Zulassung des Beitritts zum Verfahren (§§ 180 ff. ZVG)
ZV 30	Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung
ZV 32	Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nach § 30 a ZVG
ZV 35	Beschluss über die Ablehnung der einstweiligen Einstellung nach § 30 a ZVG
ZV 36	Bestimmung des Versteigerungstermins – zugleich als Aushang
ZV 37	Anhörung zur beabsichtigten Wertfestsetzung gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG
ZV 37 a	Anfrage über den Verkehrswert des Grundstücks – Reinschrift
ZV 38	Festsetzung des Verkehrswertes
ZV 38 a	Festsetzung des Verkehrswertes – Reinschrift
ZV 39	Bestimmung des Termins zur Zwangsversteigerung eines Schiffes – zugleich als Aushang
ZV 40	Veröffentlichung des Versteigerungstermins in Tageszeitung
ZV 41	Hinweise für Bietinteressenten
ZV 46	Protokoll über den Versteigerungstermin (§§ 66 ff. ZVG)
ZV 52	Erteilung des Zuschlags (§§ 81, 82 ZVG)
ZV 53	Hinweise für den Ersteher
ZV 61	Verfügung nach Anordnungsbeschluss betreffend Zwangsverwaltung
ZV 68	Benachrichtigung der Beteiligten von der Anordnung einer Zwangsverwaltung (§ 146 Abs. 2 ZVG)
ZV 69	Benachrichtigung der Beteiligten von der Rechnungslegung des Zwangsverwalters – Verfügung
ZV 69 a	Benachrichtigung der Beteiligten von der Rechnungslegung des Zwangsverwalters – Reinschrift
ZV 72	Nachricht von der Bestimmung des Verteilungstermins in Zwangsverwaltungssachen
ZV 73	Protokoll über Verteilungstermin

ZV 75	Nachricht an die Mieter und Pächter von der Aufhebung der Zwangsverwaltung
ZV 101	Verfügung nach Anordnungsbeschluss betreffend Zwangsversteigerung
ZV 103	Hinweis an den Schuldner auf die erneute Einstellungsmöglichkeit nach § 30 d, a ZVG
ZV 106	Fortsetzungsbeschluss gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 ZVG
ZV 107	Belehrung der Mieter und Pächter mit Baukostenzuschüssen über Kündigungsschutz (§ 57 d ZVG) – Reinschrift
ZV 108	Merkblatt über die Bedeutung der Beschlagnahme für Mieter und Pächter des beschlagnahmten Grundstücks (§ 57 b ZVG)
ZV 136	Verfügung der Terminanberaumung für Zwangsversteigerung

Brandenburg an der Havel, den 16. September 2009

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

## Vollzugsgeschäftsordnung (VGO)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 22. September 2009  
(1464-IV. 3)

### I.

Die mit Allgemeiner Verfügung vom 10. Juli 2008 (JMBl. S. 97) in Kraft gesetzte Neufassung der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) wird geändert und mit Stand vom 1. November 2009 neu herausgegeben.

Die Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) wird den Justizvollzugsanstalten als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

### II.

Die Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) mit Stand 1. November 2009 tritt am 1. November 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung vom 10. Juli 2008 (JMBl. S. 97) in Kraft gesetzte Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) außer Kraft.

Potsdam, den 22. September 2009

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

## Bekanntmachungen

### Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

1. Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Fassung (JMBl. S.188) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Überschrift in Abschnitt II. wird wie folgt geändert:
    - a) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
    - b) Die Angabe „§ 625 ZPO“ wird durch die Angabe „§ 138 FamFG“ ersetzt.
  - 1.2 Abschnitt IV. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Das Wort „Prozesskostenhilfe“ wird durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
    - b) Die Angabe „§ 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ wird durch die Angabe „§ 59 RVG“ ersetzt.

- 1.3 In Abschnitt VI. wird jeweils das Wort „Prozesskostenhilfe“ durch die Worte „Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
2. Diese Änderungsvereinbarung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen ist, jedoch nicht vor dem 1. September 2009. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Änderungsvereinbarung mit.\*

Potsdam, den 22. September 2009

Für das Land Brandenburg  
Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

\* Das Ministerium der Justiz wird den Wortlaut der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten in der vom Inkrafttreten der Vereinbarung an geltenden Fassung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg bekannt geben.

---

## Personalnachrichten

---

### Ministerium der Justiz

Erreichung der Altersgrenze:

Michael Freier.

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richterin am OLG**: Richterin am OLG Jutta Eberhard;  
z. **Richter am LG**: Richter Ulrich Karkmann in Frankfurt (Oder);  
z. **Richter am AG**: Richter Marc Spitzkatz in Zossen und Richter Christian Tschöpe in Nauen.

Versetzt:

Richter am LG Matthias Böhme aus Neuruppin als Richter am AG nach Königs Wusterhausen.

Ruhestand:

Richterin am AG Lore Becker in Brandenburg an der Havel und Richter am AG Michael Mildt in Eberswalde.

#### Notare

Beendigung des Amtes:

Notarin Christa Gorkow in Prenzlau.

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **StA**: Marc Böhme in Neuruppin; z. **OAA**: AA.innen Ute Köppling in Cottbus, Christiane Binnenbruck in Neuruppin; z. **JAMt-frau/JAMtm.**: JOInsp./in Doreen Rathsmann in Frankfurt (Oder), Peter Drews in Cottbus; z. **JAMtinsp.in**: JHSekr.innen Heike Bubner in Cottbus, Anja Witschorke in Frankfurt (Oder); z. **JHSekr.in**: JOSEkr.innen Kathrin Napierala und Mariana Herfurth-Theimer in Cottbus, Doreen Rasper in Frankfurt (Oder), Katharina Braun, Jeanette Schulze, Sabrina Paetzold und Annegret Teicher in Potsdam; z. **JOSEkr.in/JOSEkr.**: JSekr./in Nadine Scheffler und Maik Georgi in Frankfurt (Oder); z. **EJH-Wachtm.**: EJHWachtm. Stefan Koritkowski in Potsdam.

Ruhestand:

OStA Lothar Neukirchner in Potsdam.

#### Richter auf Probe

Ernannt:

Ass./innen Ruprecht Pfeffer in Cottbus, Maja-Nadine Thuß und Anne Neumeyer in Neuruppin.

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Cottbus  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1),
- bei dem Amtsgericht Prenzlau  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Voraussetzung für eine Plananstellung als Richterin oder Richter ist grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Richterin oder Richter auf Probe (§ 10 Absatz 1 DRiG).

## II.

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Potsdam  
eine Stelle für eine **Oberstaatsanwältin** – als die ständige Vertreterin des Oberstaatsanwalts – oder einen **Oberstaatsanwalt** – als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts –  
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage),
- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin  
zwei Stellen für **Oberstaatsanwältinnen** oder **Oberstaatsanwälte**  
(Besoldungsgruppe R 2),
- bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)  
eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt**  
(Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in dem Bereich der Stellen der Besoldungsgruppen R 2 und R 2 mit Amtszulage Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. November 2009** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

## III.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für die Neubesetzung  
**einer Notarstelle in Luckau.**

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen

- deutsche Staatsangehörige sein

**und**

- die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben

**oder**

- ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der ehemaligen DDR mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert haben. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder 10 Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist.

Nach § 7 Absatz 1 BNotO soll zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst der Notarkammer des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

Es besteht die Verpflichtung zur Übernahme der Aktenverwaltung der Urkundsgeschäfte des Amtsvorgängers.

Bewerbungen sind in drei Stücken bis zum **15. November 2009** beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, 14460 Potsdam, Ref.II/3, einzureichen. Sie müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBL S. 38), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBL S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten.

**Justizministerialblatt**  
für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.  
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).  
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.  
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).  
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.  
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0